



Bayerischer Schachbund e.V. - Bundesrechtsausschuss –

In der Streitsache

1. SC Windischeschenbach 1957

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Horst Keßler
bevollmächtigt: Andre Zimmermann und Stefan Simmerl

2. SC Kelheim 1920

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Gernot Schindler
bevollmächtigt: Dr. Dieter Braun

- Antragsteller -

gegen

1. Spielleiter Wolfgang Fiedler

- Antragsgegner -

beteiligt:

1. SC Bad Königshofen

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jürgen Müller

2. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

Ligaeinteilung in der Saison 2011/2012

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Riedel (Meisterspieler) und Schütz (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am **31. Mai 2011**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Verfahren der beiden Antragsteller werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Anträge werden abgelehnt.
- III. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr wird den Antragstellern nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die 1. Mannschaft des SC Bad Königshofen hatte in der Saison 2009/2010 in der Oberliga einen Aufstiegsplatz für die 2. Bundesliga belegt und sich beim Spielleiter des Deutschen Schachbundes für die Saison 2010/2011 angemeldet. Vor Beginn der ersten Runde wurde die Mannschaft jedoch am 19. September 2010 vom Spielbetrieb der 2. Bundesliga wieder zurückgezogen.

Für die Saison 2011/2012 meldete der SC Bad Königshofen seine Teilnahme am Spielbetrieb der Bayerischen Oberliga an.

Unter dem 25. Mai 2011 veröffentlichte der Antragsgegner auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes die Ligaeinteilung für die Saison 2011/2012 und führte unter den Vereinen der Oberliga auch die 1. Mannschaft des beteiligten Vereins SC Bad Königshofen auf.

Gegen diese Ligaeinteilung wenden sich die beiden Antragsteller mit im Wesentlichen gleicher Begründung. Der SC Bad Königshofen habe für die Oberliga in der Saison 2011/2012 keine Spielberechtigung, weil er nicht als Absteiger aus der 2. Bundesliga gelte. Die beiden Antragsteller würden, wenn der SC Bad Königshofen nicht als Absteiger aus der 2. Bundesliga gelte, nicht aus der Landesliga Nord bzw. der Regionalliga Nord-Ost absteigen.

Der Antragsteller zu 1. beantragt (sinngemäß),

der 1. Mannschaft des SC Bad Königshofen keine Spielberechtigung für die bayerischen Ligen 2011/2012 zu erteilen und der SV Fortuna Regensburg in der Oberliga, dem SC Kelheim in der Landesliga Nord und dem SC Windischeschenbach zusammen mit dem SZ Fürth in der Regionalliga Nord-Ost die Spielberechtigung zu erteilen.

Der Antragsteller zu 2. beantragt (sinngemäß),

die im Internet veröffentlichte Ligaeinteilung des 1. Spielleiters zu ändern und ihrer Mannschaft weiterhin die Spielberechtigung für die Landesliga Nord zu erteilen.

Der 1. Spielleiter trat den Anträgen entgegen und beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Er teilte unter Hinweis auf eine entsprechende Veröffentlichung im Internet mit, dass Fortuna Regensburg mit Kareth-Lappersdorf fusioniert habe und Kareth-Lappersdorf 1 nunmehr in der Landesliga Nord spiele.

Der SC Bad Königshofen erläuterte die Umstände, die zum Rückzug der Mannschaft aus der 2. Bundesliga führten und vertrat die Ansicht, die Mannschaft sei spielberechtigt für die Oberliga. Der Verein habe sich nichts zu Schulden kommen lassen; daher könne er nicht bestraft werden.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für begründet und beantragt,

die vorläufige Einteilung aufzuheben, hilfsweise sie für ungültig oder unverbindlich zu erklären, und dem 1. Bundesspielleiter aufzugeben, eine Einteilung zu erstellen, die den Belangen der Antragsteller wie auch denjenigen des SC Bad Königshofen Rechnung trägt.

Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung sei auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Die Spielleitung des Bayerischen Schachbundes habe aber das Vertrauen des SC Bad Königshofen in die Auslegung der Turnierordnung verletzt. Er könne sich auf den Vergleichsfall des SV Würzburg berufen, der in ähnlicher Lage im Jahre 2007 in der Oberliga habe spielen dürfen. Eine Aufstockung der Oberliga auf 12 Mannschaften sei nach der Turnierordnung möglich.

II.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Nr. 1 Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 k der Rechts- und Verfahrensordnung, Nr. 1.10.1 Satz 1 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes zuständig. Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung am Verfahren beteiligt.

Gegenstand dieser Entscheidung sind allein die Anträge der Antragsteller. Über die Anträge des Bundesrechtsberaters wird in diesem Verfahren nicht entschieden.

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1. ist unzulässig, soweit er die Spielberechtigungen anderer Mannschaften als seiner eigenen zum Gegenstand der Beschwerde macht. Mit einem Rechtsmittel zum Bundesrechtsausschuss kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden.

Im Übrigen sind die Anträge zulässig, obwohl die Ligaeinteilung noch nicht endgültig sein kann, weil die Rückmeldefrist erst am 1. Juni 2011 abläuft. Die strittige Spielberechtigung des SC Bad Königshofen in der Oberliga wird von den Rückmeldungen jedoch nicht berührt. Insoweit ist die Zusammenstellung der teilnehmenden Mannschaften in der Oberliga als ver-

bindliche Festlegung des Spielleiters aufzufassen.

Bei der im Internet veröffentlichten Einteilung der bayerischen Ligen handelt es sich um eine spieltechnische Entscheidung des Spielleiters, die Gegenstand einer Beschwerde nach Nr 1.10.1 Satz 1 der Turnierordnung sein kann.,

Da die Ligeinteilung im Internet veröffentlicht wird, ist die Frist des § 8 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung hier gegenstandslos. Die Beschwerdegebühr wurde von beiden Antragstellern entrichtet.

Zu beurteilen ist die Fassung der Ligeinteilung nach der Internetveröffentlichung, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesrechtsausschusses gilt, im vorliegenden Fall ist die Ligeinteilung vom 29. Mai 2011 maßgeblich. Die nach der Auskunft des Spielleiters inzwischen erfolgte Fusion von SV Regensburg und Kareth-Lappersdorf hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine entscheidungserhebliche Bedeutung, da sich weder für den SC Bad Königshofen noch an der Abstiegsituation der Antragsteller etwas ändert.

Die Beschwerden sind, soweit zulässig, unbegründet, da die Ligeinteilung und die Zusammenstellung der Mannschaften in der Oberliga mit dem SC Bad Königshofen Nr. 3.2.4.3 Satz 1 der Turnierordnung entspricht und Nr. 3.2.4.5 Satz 2 der Turnierordnung hier keine Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit der Einteilung der Oberliga in Abhängigkeit von einem oder mehr Absteigern aus der 2. Bundesliga regelt Nr. 3.2.4.3 Satz 1 der Turnierordnung, dass als Absteiger aus der 2. Bundesliga auch eine Mannschaft gilt, die erklärt, dass sie ihre Mannschaft aus der Bundesliga zurückzieht und in der Oberliga spielen will. Dieser Tatbestand liegt hier vor. Die Auffassung der Antragsteller, dass hierunter „eindeutig“ nur die Mannschaften gemeint sind, die in der abgelaufenen Saison sportlich den Klassenerhalt der 2. Bundesliga geschafft haben, aber nach Abschluss der Saison freiwillig auf das Recht des Verbleibs in der 2. Bundesliga verzichten, findet im Wortlaut der Bestimmung keine Stütze.

Ob (auch) der Tatbestand der Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung erfüllt ist, ist dagegen fraglich. Nach dieser Vorschrift wird eine Mannschaft aus der Liste der Teilnehmer für die neue Saison gestrichen und hat auch im Folgejahr keine Spielberechtigung, die sich nicht fristgerecht gemeldet hat oder sich bis zum Beginn der 1. Runde zurückzieht (Satz 1). Dies gilt auch für Mannschaften der 2. Bundesliga, die aufgrund ihrer Nichtteilnahme als Letztplatzierte ihrer Staffel gelten (Satz 2). Da die 1. Mannschaft des SC Bad Königshofen sich nach der Auslosung aus der 2. Bundesliga, der die 1. Mannschaft aufgrund ihrer Teilnahmeanmeldung angehörte, zurückgezogen hatte, schied sie nach H-2.7 der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes aus der 2. Bundesliga aus. Ihr Platz bleibt nach dieser Vorschrift unbesetzt. Sie gilt nach H-2.7 Satz 1 der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes nicht als Absteiger, vielmehr vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend. Wenn Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung mit der Formulierung „als Letztplatzierte ihrer Staffel“ auf die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes Bezug nimmt, ist der Tatbestand der Nr. 3.2.4.5

der Turnierordnung schon nicht erfüllt, weil der SC Bad Königshofen danach nicht als Absteiger gilt.

Wenn die Vorschrift aber so zu verstehen sein sollte, dass die Nichtteilnahme in der 2. Bundesliga stets die dort bezeichnete Folge des Ausschlusses aus der Oberliga in Bayern für zwei Spielzeiten auslöst, wäre sie nach dem bloßen Wortlaut auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Dem stehen allerdings durchgreifende Bedenken entgegen. Das Verhältnis der beiden Vorschriften Nr. 3.2.4.3 und Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung zueinander ist schon vom Wortlaut her unklar. Wenn eine Mannschaft sich aus der 2. Bundesliga zurückzieht und sich beim Bundesspielleiter zur Teilnahme an der Oberliga anmeldet, hat das die in Nr. 3.2.4.2 im Einzelnen geregelten Folgen für den Abstieg weiterer Mannschaften aus der Oberliga und ggf. der Zahl der Teilnehmer der Oberliga. Diese Folgen können aber nur dann eintreten, wenn die betreffende Mannschaft in der Oberliga spielberechtigt ist. Wenn jedoch diese Mannschaft nach Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung aus der Liste der Teilnehmer für die laufende und die nächste Saison gestrichen wird, kann sie nicht gleichzeitig nach Nr. 3.2.4.2 der Turnierordnung in der Oberliga spielberechtigt sein. Somit liegt ein Widerspruch in der Turnierordnung vor, der mit den üblichen Auslegungsmethoden nicht beseitigt werden kann. Der Bundesrechtsausschuss sieht sich deshalb außerstande, die Nr. 3.2.4.5 der Turnierordnung im vorliegenden Fall anzuwenden, zumal auch nicht geregelt ist, welche Spielberechtigung eine solche Mannschaft nach Ablauf der Sperrfrist hat.

Da der SC Bad Königshofen sich fristgerecht zur Teilnahme an der Oberliga in der kommenden Saison angemeldet hat, ist er dort auch spielberechtigt und die Ligaeinteilung des Spielers insoweit richtig. Dem Begehren der Antragsteller, ihnen in ihren jeweiligen Ligen eine Spielberechtigung zu erteilen, kann nach den obigen Darlegungen nicht entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 Nr. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung. Von einer Kostenentscheidung zu Lasten des Bundesrechtsberaters nach § 11 Nr. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wird abgesehen.

Die Entscheidung ist gemäß § 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung unanfechtbar.

Simmon

Riedel

Schütz